

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz Amt für Wohnungsangelegenheiten Abteilungsleitung

Bearbeiterin Dr. Elfriede Aydogar-Wurzinger

Berichterstatter:in

m. 'n Elke Lahr

Graz, 15.12.2022

GZ: A21 - 062836/2017/0010

Betreff: Änderung der Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz

Das Mietzinszuzahlungsmodell der Stadt Graz geht auf das Jahr 1997 zurück.

Nach einigen zwischenzeitigen Änderungen wurden die zuletzt gültigen Richtlinien am 19.5.2022 im Gemeinderat beschlossen und sind seit 1.6.2022 in Kraft (GZ: A21-62836/2017/0008).

Die Mietzinszuzahlung soll sicherstellen, dass Mieter:innen von Gemeindewohnungen (stadteigene Wohnungen und Wohnungen im Übertragungswohnbau) grundsätzlich nicht mehr als ein Drittel des Einkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für Miete, Betriebs- und Heizkosten aufwenden müssen.

Bei der Mietzinszuzahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz, es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Die Mietzinszuzahlung wird auch nur subsidiär gewährt. Es sind zunächst alle anderen gesetzlich vorgesehenen Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Diese werden bei der Errechnung der Mietzinszuzahlung in Abzug gebracht.

Um die Mietzinszuzahlung bei der angespannten finanziellen Situation der Stadt Graz weiterhin aufrecht halten zu können, sind folgende Änderungen erforderlich:

- Nach Punkt I.4. ist ein Ansuchen um die Mietzinszuzahlung frühestens ein Jahr nach Beginn des Mietverhältnisses möglich.
- In Punkt II.2. wird der Abschlag vom Nettohaushaltseinkommen für die im Haushalt lebende 2., 3., 4. und 5. Person von € 150,00 auf € 50,00 reduziert.
- In Punkt II.4. wird die Mietzinszuzahlung mit maximal € 150,00 pro Monat gedeckelt.
- Die neuen Richtlinien treten mit 1.1.2023 in Kraft.

Aufgrund der stark steigenden Wohn- und Lebenshaltungskosten kann damit gerechnet werden, dass vermehrt um Mietzinszuzahlung angesucht werden wird.

Im Budget des Amtes für Wohnungsangelegenheiten waren 2022 € 265.700,00 für die Mietzinszuzahlung vorgesehen. Im Budget für 2023 stehen € 271.000,00 zur Verfügung. Unter Heranziehung weiterer Mittel aus dem Ressortsparbuch wird nach heutiger Einschätzung das Auslangen gefunden werden können.

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten stellt daher den

ANTRAG

einstimmig

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF, I GRI

118/2021, die beiliegenden Richtlinien für die G Stadt Graz beschließen. Diese Richtlinien treten	
Beilage: Richtlinien für die Gewährung einer Mi	etzinszuzahlung durch die Stadt Graz
Die BearbeiterIn:	Der Abteilungsleiter:
Dr.in Elfriede Aydogar-Wurzinger elektronisch unterschrieben	Mag. Gerhard Uhlmann elektronisch unterschrieben
Die Bürgermeisterin:	
Elke Kahr elektronisch unterschrieben	al
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mitunterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für am 30.11.2022	Stimmen angenommen/abgelehnt/ r Wohnungsangelegenheiten
Der:Die SchriftführerIn:	Der:Die Vorsitzende:
Abänderungs-/Zusatzantrag:	
Der Antrag wurde in der heutigen 🛮 öffer	ntlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
bei Anwesenheit von Gemeinderäten	n:innen

mehrheitlich (mit Stimmen /...... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>15.12.22</u>	Der:Die Schriftführer:in:

	Signiert von	Aydogar Elfriede
	Zertifikat	CN=Aydogar Elfriede,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2022-11-22T14:31:32+01:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Uhlmann Gerhard
HIPPON WARRANT AND	Zertifikat	CN=Uhlmann Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2022-11-22T14:34:40+01:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	Signiert von	Kahr Elke
GRAZ DIGITALE SIGNATUR	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-23T13:07:38+01:00 ·
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022, A21-62836/2017/0010)

1.

Grundsätzliches

- Diese Richtlinien gelten für Mieter:innen, die vom Eigenbetrieb Wohnen Graz (bzw. vor dem 01.01.2015 vom Amt für Wohnungsangelegenheiten) eine Gemeindewohnung oder eine Wohnung eines gemeinnützigen Wohnbauträgers in einem Übertragungswohnbau zugewiesen bekommen haben.
- 2. Die Mietzinszuzahlung wird nur subsidiär gewährt, d.h. es sind zunächst alle anderen gesetzlich vorgesehenen Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Diese Beihilfen werden bei der Ermittlung der Mietzinszuzahlungshöhe in Abzug gebracht.
- 3. Bei der Gewährung einer Mietzinszuzahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mietzinszuzahlung.
- 4. Ein Ansuchen um Mietzinszuzahlung kann frühestens ein Jahr nach Beginn des Mietverhältnisses gestellt werden.
- Der:die Ansuchende hat ausdrücklich sein:ihr Einverständnis abzugeben, dass die Mietzinszuzahlung direkt an die Wohnhausverwaltung des Eigenbetriebes Wohnen Graz bzw. des gemeinnützigen Wohnbauträgers überwiesen wird.
- **6.** Die Stadt Graz behält sich für den Fall der Änderung der Rechtslage die Änderung der Zusage auf Gewährung einer Mietzinszuzahlung vor.

II.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung

- Grundsätzlich sollte nicht mehr als ein Drittel des Nettohaushaltseinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die Miet-, Betriebs- und Heizkosten aufgewendet werden müssen.
- 2. Für die 2., 3., 4. und 5. im Haushalt lebende Person wird jeweils ein Abschlag von € 50,00 vom ermittelten Nettohaushaltseinkommen in Abzug gebracht. Bei Alleinerziehern:innen wird zusätzlich ein Abschlag von € 200,00 in Abzug gebracht.

- 3. Für Einpersonenhaushalte mit einem monatlichen Nettohaushaltseinkommen von bis zu € 1.300,00 wird ein Abschlag von € 150,00 vom ermittelten Nettohaushaltseinkommen in Abzug gebracht.
 - Die genannte Einkommensgrenze ist wertgesichert auf Basis des VPI 2020 (oder eines Nachfolgeindex) und wird jährlich zu Jahresbeginn mit der durchschnittlichen Indexzahl des Vorjahres angepasst (Basisindexzahl für 2021 102,80).
- **4.** Die Mietzinszuzahlung ist mit der Höhe der tatsächlichen Bruttobetriebs- und Bruttoheizkosten und maximal € 150,00 begrenzt.
- Die jeweils gewährte Mietzinszuzahlung findet ihre Obergrenze jedenfalls dort, wo durch diese die Gesamtbelastung für den:die Mieter:in unter ein Drittel des Nettohaushaltseinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen fallen würde.

III. Einkommensbegriff

- Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen
- Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet
- 3. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- 4. Als monatliches "Nettoeinkommen" gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid
- Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden
- 6. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe

IV.

Vermögen

Keine (weitere) Mietzinszuzahlung wird gewährt, wenn der:die Ansuchende oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen über Eigentum an Immobilien wie beispielsweise Grundstücke, Wohnungen oder Häuser oder sonst über ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen verfügen.

٧.

Gewährung einer Mietzinszuzahlung

- Die Mietzinszuzahlung wird ab Einreichung des Ansuchens (bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen) höchstens auf die Dauer eines Jahres gewährt. Während dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Neuberechnung des Mietzinszuzahlungsbetrages. Ein Ansuchen auf Weitergewährung der Mietzinszuzahlung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einzubringen.
- 2. Eine rückwirkende Gewährung der Mietzinszuzahlung ist nicht möglich.

VI.

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- 1. Diese Richtlinien treten mit 1.1.2023 in Kraft.
- Sie gelten für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Ansuchen um Gewährung oder Weitergewährung einer Mietzinszuzahlung.